

STADTPOLIZEI OPFIKON

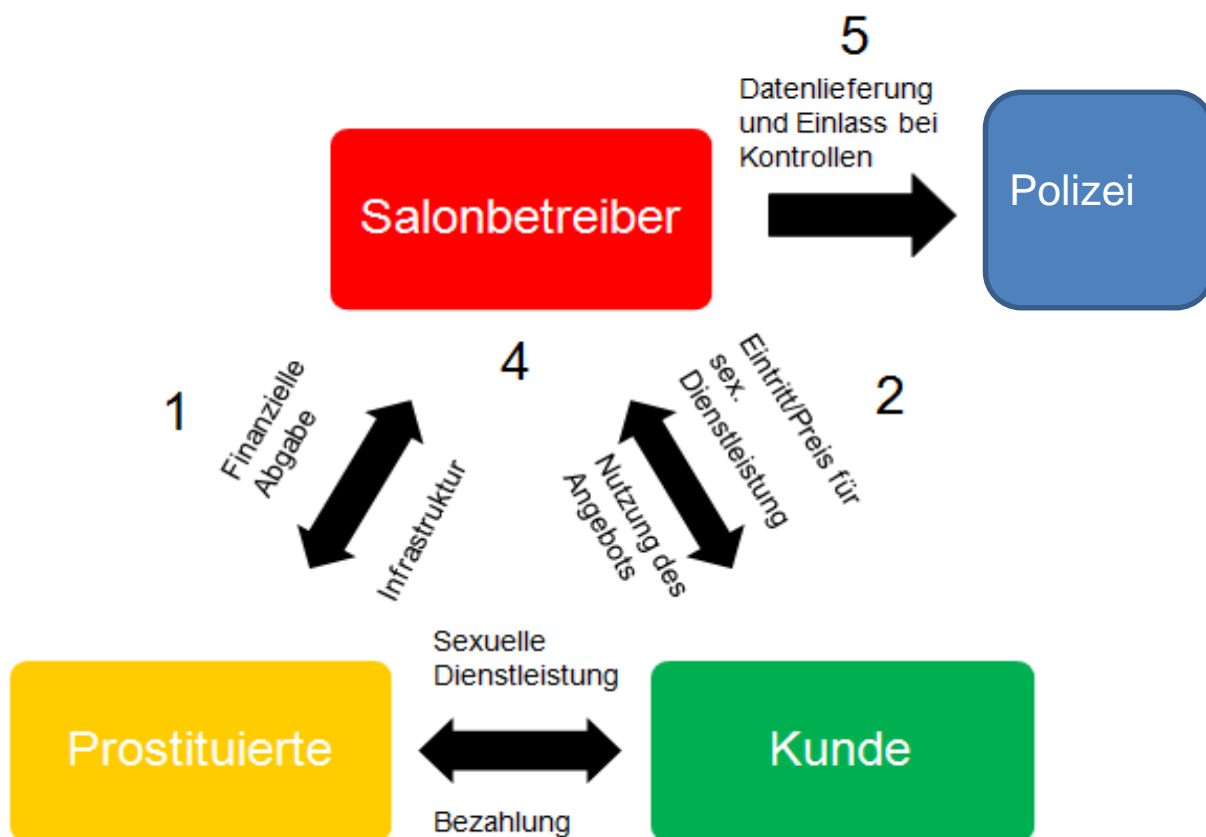
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 83 00
E-Mail stadtpolizei@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Betriebskonzept für Salonbetriebe zur Ausübung der Prostitution

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Betriebskonzept dient dazu Ihre Betriebsabläufe aufzuzeigen. Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. e PGVO sind Sie dazu verpflichtet eine einwandfreie Betriebsführung zu garantieren und dies durch ein Betriebskonzept offenzulegen (Art. 2 Abs. 6 AfB PGVO). Durch die Eingabe des Betriebskonzepts wird geprüft, ob die durch Art. 9 PGVO auferlegten Pflichten erfüllt werden. Die betriebsinterne Regelung wird Ihnen überlassen, die Polizei kann jedoch bei der Prüfung des Konzepts die angegebenen Massnahmen gestützt auf die PGVO, AfB PGVO und weitere Gesetze für unzureichend erklären und das Konzept zur Überarbeitung zurückweisen. Das Konzept ist in Frageform ausgestaltet, sodass Sie die Betriebsabläufe in ihren eigenen Worten schildern können.

Namentlich möchten wir von Ihnen Auskünfte über folgende Verhältnisse und bitten Sie, jede Seite zu unterzeichnen:



Verhältnis Prostituierte/Salonbetreiber

1. Leistungsvereinbarung gemäss Art. 9 PGVO/Art. 2 Abs. 6 und Abs. 7 sowie Art. 3 AfB PGVO

- Wie haben Sie das Rechtsverhältnis zwischen sich und der Prostituierten geregelt?

- Verlangen Sie einen Eintrittspreis? Wenn ja, was ist in diesem Eintrittspreis alles inbegriffen?

- Verlangen Sie einen Mietpreis für das Zimmer?

- Können die Frauen auch bei Ihnen übernachten? Wenn ja, bieten Sie dafür separate Zimmer an oder handelt es sich dabei um die Arbeitszimmer? Welchen Preis verlangen Sie für eine Übernachtung?

- Regeln Sie die Kosten über ein Abgabemodell? Wie sieht dieses Abgabemodell aus?

- Verlangen Sie eine Kostenbeteiligung für Werbung, Schäden am Mobiliar o.ä.?



- Bieten Sie den Frauen neben den Räumlichkeiten weitere Dienstleistungen an (bspw. Wäsche, Verpflegung, Hilfe bei der AWA-Anmeldung, zur Verfügung stellen von Sexspielzeug etc.)? Wenn ja, wie verrechnen Sie diese den Frauen?

- Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben (Art. 2 Abs. 4 lit. f AfB PGVO)

- In Bezug auf die Mehrwertsteuer, ist jeder Steuerpflichtig, der unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Art. 10 MWSTG). Wie regeln Sie den Abzug der Mehrwertsteuer und wie lautet ihre Mehrwertsteuernummer?

- Leisten Sie für Ihre Mitarbeiter Sozialversicherungsabgaben? Wie regeln Sie den Abzug der Sozialversicherungsabgaben mit den Frauen?

- Ist ihr Betrieb bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) angemeldet?

- Wenn Nein: Weshalb nicht?

Verhältnis Salonbetreiber/Kunden



2. Erläuterung des Verhältnisses zwischen dem Salonbetreiber und dem Kunden gestützt auf Art. 9 Abs. 1 PGVO

- Wie ist das Verhältnis zwischen Ihnen und den Kunden geregelt?
 - Wie bezahlt der Freier für die sexuellen Dienstleistungen? Be-
zahlt er die Prostituierte direkt, bezahlt er mittels Kreditkarte bei
Ihnen?

 - Wie rechnen Sie mit dem Prostituierten bei Bezahlung mit Kredit-
karte ab?

 - Verlangen Sie von den Freiern ein Eintrittsgeld?

 - Bieten Sie den Freiern die Möglichkeit zur Verpflegung (Es-
sen/Getränke) an? Ist diese kostenpflichtig? Wer übernimmt die
Kosten?

 - Wie bringen Sie das Angebot der sexuellen Dienstleistungen an
die Kundschaft? Betreiben Sie Werbung? Wenn ja, welche Art
von Werbung betreiben Sie? Betreiben Sie Fassaden/Schau-
kastenwerbung, Bewilligungsnummer (Planungs- und Baugesetz
Stadt Opfikon)?



- Wie erfährt der Kunde welche sexuellen Dienstleistungen resp. Praktiken in Ihrem Salon angeboten werden? Werden die angegebenen Praktiken von sämtlichen Frauen angeboten resp. erwartet?

Verhältnis Prostituierte/Kunde

3. Das Verhältnis zwischen der Prostituierten und dem Freier ist Sache dieser beiden Parteien (Art. 2 PGVO). Alleine die Prostituierte darf entscheiden, welche Sexualpraktiken sie mit dem Freier vollziehen möchte.

- Wie ist die Bezahlung für die sexuelle Dienstleistung geregelt?

- Wird die Frau direkt durch den Freier bezahlt?

- Zahlt der Freier über Sie (den Bordellbetreiber)?

- Welche Abzüge verlangen sie von den Frauen? Wie ziehen Sie diesen Betrag ein?

Innerbetriebliche Regelung

4. Hierbei möchten wir von Ihnen erfahren wie Sie Ihre Pflichten gemäss Art. 9 Abs. 2 bis 5 PGVO sowie Art. 2 AfB PGVO zu erfüllen gedenken. Namentlich möchten wir hier den Ist-Zustand erfahren.

- Gestützt auf Art. 9 PGVO und Art. 2 Abs. 6 AfB PGVO sind Sie verpflichtet Gewaltschutzmassnahmen zu treffen.

- Grundsätzlich haben Sie als Betriebsführer/in während der Öffnungszeiten anwesend zu sein. Bei Abwesenheiten muss eine von Ihnen bestimmte Stellvertretung den Betrieb übernehmen (Art. 9 Abs. 5 PGVO/Art. 2 Abs. 4 lit. e AfB PGVO). Kurze Absenzen in Ausnahmefällen sind jedoch möglich. Mit Ausnahmefällen sind unvorhersehbare Ereignisse resp. Notfälle, Unfälle oder Arztbesuche (Jahreskontrollen fallen nicht darunter) gemeint. Für solche Fälle möchten wir wissen wie Sie die Erreichbarkeit gewährleisten?



- Was für ein Alarmkonzept haben Sie in Ihrem Betrieb (bspw. einen Alarmknopf, Security Personal)? Wer ist der Sicherheitsbeauftragte in Ihrem Betrieb?

- Wie sieht Ihr Notfallkonzept aus (erläutern des Ablaufs)? Wer kümmert sich um den Ablauf und den Unterhalt (bspw., dass die Notausgänge immer frei sind)? Wie informieren Sie die Frauen über das Vorgehen in Notfallsituationen (Brand, Evakuierung, Unfall o.ä.)? Wie handhaben Sie den Umgang mit dem Material für die Erste Hilfe (Offen zugänglich, zuständige Person etc.)?

- Gewähren Sie den Begleitpersonen von Prostituierten Zutritt zum Salon? Wenn ja, wem gewähren Sie das?

- Haben Sie eine Videoüberwachung? Wie genau handhaben Sie das erlangte Bild- und Tonmaterial? Kennen Sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen?



- Haben Sie das Infomaterial der Beratungsstellen an einem gut sichtbaren Ort deponiert (Standort umschreiben)? Machen Sie die Frauen auf die Angebote der Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt aufmerksam?

- Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 PGVO sowie Art. 2 Abs. 4 lit. a-c AfB PGVO sind Sie verpflichtet Massnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen.

- Sie sind verpflichtet unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen sowie dazugehöriges Informationsmaterial aufzulegen. Haben Sie dies an einem gut sichtbaren Ort aufgelegt (Standort umschreiben)?

- Welches Material haben Sie aufgelegt?

- Bieten Sie zusätzliche Massnahmen zum Gesundheitsschutz (bspw. organisierte Arztvisiten) an? Wenn ja, was für Massnahmen sind das? Verlangen Sie von den Frauen eine Kostenbeteiligung?

- Wie handhaben Sie das Thema Krankenkasse? Verlangen Sie von den Frauen eine gültige Krankenkassenbescheinigung? Haben Sie selbst eine Kollektivversicherung für die Frauen abgeschlossen (Modell erläutern)? Wie gehen Sie vor, wenn eine Frau krank wird jedoch kein Versicherungsschutz besteht?



- Sie haben gemäss Art. 9 PGVO für gute, saubere und sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Die Infrastruktur und Hygiene hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Was für Hygienemassnahmen haben Sie getroffen (bspw. Umgang mit Sextoys und weiteren Utensilien, regelmässiges Wechseln und Reinigen von Bettwäsche und Tücher etc.)? Wer ist für diese Massnahmen zuständig (Frau, Reinigungspersonal etc.)?

- Haben Sie ein separates Reinigungskonzept (erläutern)? Wie haben Sie die Abfallentsorgung geregelt?

- Gestützt auf Art. 9 Abs. 4 PGVO haben Sie dafür zu sorgen, dass nur handlungsfähige Personen in Ihrem Betrieb arbeiten. Dies gilt für alle Personen die bei Ihnen angestellt sind. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 195 Abs. 1 lit. a und Art. 196 E-StGB sowie Art. 4 Jugendschutzverordnung i.V.m. Art. 1 lit. b Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche strengstens einzuhalten.

- Wie gewährleisten Sie den Kinder- und Jugendschutz?

- Regelung der Nebenangebote



- Bieten Sie neben dem Alltagsgeschäft noch weitere Nebenangebote an (bspw. Escort)?

- Weitere Angestellte

- Beschäftigen Sie noch weiteres Personal? Wie viele Personen sind das insgesamt und welche Funktion führen sie aus? Die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 4 PGVO und Art. 3 AfB PGVO sind einzuhalten.

Ergänzende Angaben zur Baubewilligung

5. Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 AfB PGVO sind Sie ausdrücklich dazu verpflichtet den Frauen abschliessbare Behältnisse für persönliche Gegenstände sowie einen Rückzugsraum zur Verfügung zu stellen.

- Abschliessbare Behältnisse

- Stellen Sie jeder Frau ein solches Behältnis zur Verfügung? Um was für eine Art Behältnis handelt es sich dabei? Wo befinden sich diese?

- Rückzugsraum

Der Rückzugsraum dient den Frauen als Pausenraum. Als Rückzugsraum möglich ist auch eine Küche ohne Kundenzutritt oder ein Beidenzimmer, welches zwischen bestimmten Zeiten nur als Pausenraum benutzt wird.

- Was für eine Art von Rückzugsraum bieten Sie den Frauen in Ihrem Salon? Haben die Frauen dort auch die Möglichkeit sich etwas Essen zuzubereiten?



Verhältnis Salonbetreiber/Polizei

6. Gestützt auf Art. 10 PGVO und Art. 3 AfB PGVO sind Sie verpflichtet der Polizei und anderen zuständigen Stellen Eintritt in die Betriebsräumlichkeiten zu gewähren sowie eine Liste mit der Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, die im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben zu erstellen. Darin enthalten sind auch die aktuellen Preise für Zimmer und Nebenleistungen. Bei Kontrollen ist ein Auszug aus dem aktuellen Tag auszuhändigen.
- Wie kommen Sie der Auskunftspflicht gegenüber den Behörden nach? (Muster der künftigen Auflistung beilegen)

Bestätigung

7. Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Betriebskonzept gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

(Datum und Unterschrift)

